

## Aktuelle Besuchsregelungen ab Mittwoch, den 24.11.2021

Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz gilt - ab Mittwoch 24.11.21 - eine generelle Testpflicht bzw. Nachweispflicht über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf für **alle Besucher** der Pflegeeinrichtung, unabhängig von ihren Immunitätsstatus – darunter fallen auch **alle Dienstleister** die die Pflegeeinrichtung betreten wollen, insbes. Therapeuten und Handwerker.

- Am Eingang erfolgt ein **Kurzscreening auf Symptome** plus Temperatur-Check.
- Sie hinterlassen **Kontakt-Daten** zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit.
- **Alle Besucher und Dienstleister, einschließlich der geimpften und genesenen, haben eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, nicht älter als 24 Stunden oder eines PCR-Tests, nicht älter als 48 Stunden vorzulegen, oder sie lassen einen Coronaschnelltest vor Ort durchführen (Ergebnis negativ).**
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
- Bitte beachten Sie unsere festgelegten Testzeiten, derzeit **Mo-Fr von 10:00-14:00 Uhr**. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Zutritt grds. nur mit einem extern durchgeführten Test möglich. Ein Corona-Selbsttest unter Aufsicht wird in unseren Einrichtungen nicht angeboten.
- Sie tragen mindestens **medizinischen Mund-Nasenschutz (OP Maske)**. Für vollständig geimpfte und genesene Besucher existiert keine Maskenpflicht. Wir bitten Sie aber dringend im Interesse aller Bewohner, freiwillig eine Maske zu tragen und empfehlen dies auch auf dem Zimmer Ihres/Ihrer Angehörigen.
- Sie müssen vor Besuchskontakt die **Hände desinfizieren**.
- Besucher haben zu allen anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten, auch bei Veranstaltungen; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder mindestens eine medizinische Maske tragen
- Wer das Kurzscreening verweigert oder bei wem Symptome festgestellt werden oder bei wem ein positives Ergebnis beim Coronaschnelltest auftritt, der/die darf die Einrichtung nicht betreten; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- Für Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Ärzte, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung gelten die Regelungen für Besucher entsprechend.

**Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Besuchen, dass auch geimpfte Personen das Corona-Virus weiterverbreiten können und der Impfschutz im Laufe der Zeit nachlässt, insbesondere bei älteren Menschen. Verhalten Sie sich bitte entsprechend vorsichtig und tragen Sie möglichst Masken.**

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Märkische Seniorenzentren GmbH



(Matthias Germer )  
Geschäftsführer



(Jennifer Reimann )  
Qualitätsmanagement